

Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB) der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH

„Netzzugang für Transportkunden im örtlichen Verteilernetz“

1. Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH gelten für alle mit der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträgen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH entsprechend der Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber vom 29.03.2018 (KoV X).

2. Entgelte

2.1 Netzentgelt für Ausspeisepunkte ohne registrierende Leistungsmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.2 Netzentgelt für Ausspeisepunkte mit registrierende Leistungsmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis zusammen. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-Stunden-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Abrechnungsjahres.

Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.3 Entgelt für Messung und Abrechnung

Die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung.

Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist, erhebt die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH je Zählpunkt ein Entgelt für Messung. Das Messentgelt besteht aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“.

2.4 Steuern und Abgaben

Die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH wird jede Kostensteigerung und Kostensenkungen, die sich aus neu eingeführten, abgeschafften oder geänderten Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben im Sinne des § 8 Abs. 7 LRV ergeben, miteinander saldieren. Sinkt der Saldo, ist die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH verpflichtet die Senkung an den Transportkunden weiterzugeben.

2.5 Ausschlussfrist

Die in § 8 Abs 9 LRV geregelte 15 monatige Frist ist eine Ausschlussfrist. Macht der Transportkunde nicht gem. § 8 Abs.9 LRV innerhalb von 15 Monaten nach Ende eines Kalenderjahres geltend, dass niedrigere Konzessionsabgaben in Ansatz zu bringen sind oder eine Befreiung von der Zahlung der Konzessionsabgabe vorliegt, ist der Anspruch nach Ablauf der Frist ausgeschlossen.

3. Abrechnung

3.1 Allgemeines

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr oder abweichend mit Beginn der Belieferung durch den Transportkunden und endet mit Abschluss des Kalenderjahres oder zum Vertragsende.

3.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standortlastprofil (SLP)

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standortlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 im Stichtagsverfahren (31.12.) turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde die von der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH vorgegebenen monatlichen Abschlagszahlungen laut Abschlagsplan entsprechend der Zahlungsfristen. Die auf Grund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitspreises und des Grundpreises wird die Zählerstands Differenz zwischen aktuellem und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen.

3.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr oder abweichend mit Beginn der Belieferung durch den Transportkunden und endet mit Abschluss des Kalenderjahres oder zum Vertragsende.

Monatlich vorläufige Abrechnung:

Für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Transportkunde monatlich vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten.

Wird die bisher vorläufig abgerechnete Maximalleistung aus den Vormonaten im Abrechnungsmonat überschritten, wird die Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate nachberechnet. Auch bei einem unterjährigem Lieferantenwechsel stellt die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH die Differenz dem gegenwärtigen Netznutzer in Rechnung.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Leistungen der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite www.stadtwerke-nienburg.de veröffentlichten Preisblätter jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen.

4.2 Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH gutgeschrieben worden sind. Die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Transportkunden monatlich zusammengefasst über alle oder einem Teil der Ausspeisepunkte in Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren). Der Transportkunde wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderungen leisten.

4.3 Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- und Abrundungen durchgeführt. Die errechneten Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

4.4 Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8 %-Punkten plus Basiszinssatz (gem. § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.

5. Störung und Unterbrechung der Netznutzung

Die Anweisung zur Sperrung nach § 11 Abs. 6 LRV erfolgt gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Anlage 8 zum LRV).

6. Änderungen der Bedingungen

Die Regelung des § 18 Abs. 3 des Lieferantenrahmenvertrages gilt für die Bestimmungen entsprechend.